



MAG. HANS PETER DOSKOZIL
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT

S91143/65-PMVD/2016 (1)

22. April 2016

Frau

Präsidentin des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hable, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. Februar 2016 unter der Nr. 8216/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Transport von Flüchtlingen mit militärischen Transportmaschinen Hercules C-130“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Das vorliegende Thema ist derzeit Gegenstand interner Prüfung und von Gesprächen mit dem Bundesministerium für Inneres. In diesem Zusammenhang wurde am 29.03.2016 gemeinsam mit Vertretern des Bundesministerium für Inneres ein Testflug durchgeführt. Da ein Ergebnis noch nicht vorliegt, ersuche ich um Verständnis, dass eine detailliertere Beantwortung derzeit nicht möglich ist.

Zu 3:

Zu den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen wird angemerkt, dass im Rahmen eines sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatzes zur „Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt“ in erster Linie eine Heranziehung des Bundesheeres zur Erfüllung jeglicher Aufgaben der Sicherheitspolizei nach Art. 10 Abs. 1 Z 7 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in Betracht kommt. Darüber hinaus sind derartige Assistenzleistungen im Lichte der einschlägigen Literatur des Verfassungsgerichtshofes auch zu Gunsten jener Bereiche der Verwaltungspolizei zulässig, denen eine der Sicherheitspolizei nach Art und Umfang vergleichbare Gefahrenabwehr obliegt. Dies betrifft im Wesentlichen jene Materien, die als Kernbereich der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden angesehen werden und in § 2 Abs. 2 des Sicherheitspolizeigesetzes als Teil der Sicherheitsverwaltung abschließend aufgelistet sind. Darunter fallen unter anderem das Pass- und Meldewesen, die Fremdenpolizei und die Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus demselben. Eine militärische Mitwirkung an Abschiebungen nach dem Fremdenpolizei-

gesetz 2005 ist daher im Rahmen eines entsprechenden Assistenzeinsatzes rechtlich zulässig, wenn diese Tätigkeit zur Wahrnehmung einer unmittelbaren Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Auf Grund des konkreten Wortlautes des in Rede stehenden Beschlusses, wonach „der Assistenzeinsatz des Österreichischen Bundesheeres (ÖBH) zur Unterstützung des Bundesministeriums für Inneres (BM.I) bei der Bewältigung der Flüchtlings-/Migrantenlage in Österreich und zur Unterstützung der Exekutive bei den erhöhten Grenzkontrollen im Bereich der Grenzübergänge dient“, kann zudem davon ausgegangen werden, dass hierbei auch eine allfällige Mitwirkung des Bundesheers bei Abschiebungen vom Assistenzzweck mitumfasst ist. Vor diesem Hintergrund bedarf es für die konkrete Durchführung der Assistenzleistung lediglich einer entsprechenden Anforderung durch die zuständige Behörde.

Zu 4:

Abschiebemaßnahmen könnten auch im Rahmen einer Unterstützungsleistung erfolgen, sofern ein Ausbildungsnutzen für die mit dieser Tätigkeit betrauten Soldaten vorliegt. Die Beurteilung, ob ein militärischer Nutzen überwiegend gegeben ist, obliegt ausschließlich dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, weshalb auch die Ablehnung eines diesbezüglichen Unterstützungsersuchens möglich wäre.

Zu 5:

Entfällt.

Zu 6 bis 8 und 20:

Dem System der Vollkostenrechnung entsprechend umfassen die Flugstundenkosten die Nutzungskosten des Luftfahrzeuges, Nutzungskosten des Ersatzteillagers, Instandsetzungskosten, Werftkosten inklusive Personal für Instandsetzung und anteiligen Overhead. Diese Betrachtung ist hier allerdings nicht zielführend. Einerseits ist das Luftfahrzeug ohnehin für Ausbildungszwecke zu bewegen, um die Flugstunden für die Piloten sicherzustellen. Andererseits können derartige Flüge zur Außerlandesbringung ergänzend für militärische Zwecke (z.B. Versorgungsflüge) genützt werden. Zudem wird festgestellt, dass die Flugstundenkosten aus fixen und variablen Teilen bestehen. Durch eine Erhöhung der Flugstunden, wie dies bei der Nutzung der C-130 „Hercules“ für Abschiebemaßnahmen der Fall wäre, können die Kosten pro Flugstunde jedenfalls signifikant reduziert werden.

Zu 9 und 10:

Ungeachtet dessen, dass noch keine Entscheidung gefallen ist, haben haushaltsführende Stellen nach § 2 Leistungsabgeltungs-Verordnung 2013 für Leistungen, die sie von einer anderen haushaltsführenden Stelle empfangen, eine Vergütung zu entrichten. Diese ist gemäß § 63 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz 2013 unter Zugrundelegung des gemeinen Wertes zu vereinbaren.

Die sich aus dem Assistenzeinsatz ergebenden Aufwendungen werden im Detailbudget 14.02.02 „Streitkräfteunterhalt, allgemeine Einsatzvorbereitung und Einsatz“ verrechnet. Die Verrechnung erfolgt dabei auf den gewöhnlichen, für die jeweilige Sachmaterie vorgesehenen Voranschlagspositionen. Auf Jahressicht wird analog zum Finanzjahr 2015 eine Bereitstellung von Mitteln für den Assistenzeinsatz im Wege einer substantziellen Nachtragszuweisung erwartet.

Zu 11:

Die Besatzung eines Luftfahrzeuges der Type C-130 „Hercules“ besteht aus einem Kapitän, einem Copiloten, zwei Technikern und zwei Lademeistern. Die Begleitung der Flüchtlinge wäre durch das BMI sicherzustellen.

Zu 12:

Innerhalb der letzten zwei Jahre waren, mit wenigen Ausnahmen, stets zwei der drei Luftfahrzeuge der Type C-130 „Hercules“ einsatzbereit.

Zu 13 und 14:

Zum Stichtag 25. Februar 2016 verfügte das ÖBH über elf Militär-Einsatzpiloten für drei Luftfahrzeuge der Type C-130 „Hercules“. Auf Grund der Altersstruktur der Einsatzpiloten und der Personalvorgaben ist in den nächsten zwei Jahren keine die Piloten betreffende personelle Veränderung geplant.

Zu 15:

Ab Oktober 2016 werden die drei Luftfahrzeuge der Type C-130 „Hercules“ nacheinander für die Dauer von jeweils sechs Monaten zur Wartung nach Großbritannien verlegt werden.

Zu 16:

In den nächsten beiden Jahren werden diverse elektronische Geräte der Flugzeuge an den Stand der Technik angepasst.

Zu 17:

Entfällt.

Zu 18:

Derzeit bestehen keine Einmeldungen in Kooperationen, aus denen verpflichtende Leistungserbringungen bzw. Flugstundenkontingente erwachsen.

Zu 19:


Entfällt.

Zu 21:

Das Wartungskonzept basiert auf kalenderbedingten Wartungsmaßnahmen. Auch bei Erhöhung der Flugstunden um 50 % fallen daher keine vorhersehbaren Zusatzkosten an.

Mag. Hans Peter DOSKOZIL

elektronisch gefertigt

Signaturwert	3H9pSRSlalY3afX8Nv/LuY3djDFQ0netEzzCi51XxogVnGYxxwLxwvrJnumAkax4WBDM6dsPBu1njUgZTYLnSJJPQetciJgbplnO4vWeiqUSxu7TQohV6LbSjX8x8L5n7nFZZ4ZqUO8Av1KVUEZcxi8HCNgjre9zi8YRrUfkLdEI3bqbxTqceIPMkLvTSZQ3oOfBb8j1W9XVQNaSkV970WQYJ/+35L8MqBu73aHh3TjDPnn47ryKXgy6crkAkIgSphbAEsstn5GpozdaD42Er8oF9KcQtBIYcb/2czwkQZ2lqo7GKJppNbzXI+fp/7B+J9xUXLlkdiTqrfsjGCxQmQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=110775619700,CN=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,OU=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,O=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2016-04-22T12:36:56Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1729989
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur	

